

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

76. Stück, 18.06.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 18. Juni 1903.) 76. Stück.

Inhalt:

- N^o. 188. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1903, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.
- N^o. 189. Verordnung vom 9. Juni 1903, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf.
- N^o. 190. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1903, betreffend die Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Oldenburg.

N^o. 188.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.

Oldenburg, den 6. Juni 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Mai d. J. in Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier, — Gesetzblatt Band 28 Seite 376 flg., Band 29 Seite 745 flg. und Band 34 Seite 109 flg. — folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung eine Mindestmenge von 9 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 Mark für

den Doppelzentner besteuertes Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 36 Pfennig entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden ist.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 36 Pfennig für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses leichte Bier, als auch gehaltreichere Biere der im §. 1 der Vorschriften oder der in den Beschlüssen vom 2. Juni 1892 und vom 23. Mai 1901 bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigsten Satze von 36 Pfennig gewährt.

Oldenburg, den 6. Juni 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

N^o. 189.

Verordnung, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf.

Oldenburg, den 9. Juni 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *zc. zc.*,

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der Gemeindeordnung mit Zustimmung der Vertretung der betei-

ligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf:

Nachdem infolge der Verkoppelung des Bether Esches eine Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf zweckmäßig geworden ist, wird hierdurch bestimmt, daß künftig die Grenze zwischen den genannten Gemeinden auf der Strecke zwischen dem Gemeindewege *N^o 24* und dem Prozessionswege durch eine Linie gebildet werden soll, welche vom Gemeindewege *N^o 24* an bis zur Nordwestecke der Parzelle 1281/551 der Flur 20 an der Westseite des Wasserzuges *N^o 1* und dann an der Westseite der genannten Parzelle und an der Ostseite des Weges *N^o 16* entlang bis zum Prozessionswege verläuft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 9. Juni 1903.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Mücke.

N^o 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Oldenburg.

Oldenburg, den 11. Juni 1903.

Die auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 vom Staatsministerium für den Amtsverband Oldenburg am 22. Juni 1899 erlassene Eberförungsordnung ist nach Anhörung des Amtrates in verschiedenen Punkten geändert worden und wird in der

mit dem 15. Juni d. Jz. in Geltung tretenden Neufassung
nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 11. Juni 1903.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Mücke.

Eberkörungsordnung für den Amtsverband Oldenburg.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Oldenburg bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 8 Abteilungen. Jede Gemeinde des Amtsbezirks bildet eine Abteilung.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Oldenburg zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und

aus 8 Achtmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) die dem Verbande überwiesenen Prämien nach den darüber zu erlassenden Bestimmungen zu verteilen;
- c) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-Kommission (Artikel 6) die Rörung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat; diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes sowie seines Ersatzmannes durch den Amtratsrat, diejenige des Achtmannes für die einzelne Abteilung und seines Ersatzmannes durch den Gemeinderat der betreffenden Gemeinde.

Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelübnisses an Eidesstatt verpflichtet.

§. 4. Über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes gelten analog für die im Verbande Wohnenden die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

§. 5. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission können außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt 3 Monate nach einer beim Amt eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher sie jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt sind. Liegt einer der im Art. 7 §. 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vor, so kann von ihnen das Amt jederzeit niedergelegt werden.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Rörungs-Kommission besteht aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Kommission und dem Achtsmanne der Abteilung, für welche die Rörung stattfindet.

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 M. dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung so rechtzeitig anzuzeigen, daß der Stellvertreter noch geladen werden kann. Die Ladung der Stellvertreter wird vom Obmanne veranlaßt.

§. 4. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeführt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, welches letzteres jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf. Im übrigen sind bei der Rörung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abteilung, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptföhrung geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 1. Oktober.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungs-Kommission alle der Föhrung unterworfenen Eber der Abteilung vorzuführen.

§. 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Eber zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§. 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung und der regelmäßigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Außerordentliche Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§. 3. Für jeden bei der Haupt- oder Nachföhrung erstmalig angeföhrten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 3 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anföhrung in einem vom Obmanne angeetzten außerordentlichen Nachföhrungstermine (§. 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 7 *M.* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföhrung zu einer Abföhrung des Ebers föhren sollte.

§. 4. Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Nachföhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren auf-

gestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungs-Ordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angehörten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Körungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

§. 2. Ferner ist jeder angehörte Eber in der Weise zu zeichnen, daß im rechten Ohr mittels einer Tätowierzange ein großes etwa $2\frac{1}{2}$ cm hohes lateinisches O und rechts daneben in $1\frac{1}{2}$ cm Höhe und in arabischer Ziffer die Nummer des Amtsbezirktes nach dem Staatshandbuch (*M.* 1) angebracht wird. Die Hinzufügung eines weiteren Tätowierzeichens bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Körungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgefört, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionskörung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und 2 vom Amte zu bestimmenden Achtmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionskörung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *§* bei dem Obmanne

zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsförderung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6 §§. 2, 3 und 4 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgefört, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-, Körungs- und Revisions-Kommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommissionen bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich

der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestieren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestieren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schweinezucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbands-Kommission.

der in der That eine gewisse Zahl von Jahren als
zu rechnen sind, wenn man sich für die
auf die Dauer der Verwaltung der
gesetzlichen Bestimmungen und Formeln der
ihnen folgenden Rechnung u. s. w. nicht
von demjenigen, was den wirklichen
Gehalt und auch dem Wert derselben
betreffend, sondern nur die bloße
Idealität der Bestimmungen, welche
und der Wirklichkeit zu vergleichen und vom
zur Feststellung der Unterschiede
zu verwenden ist. In der That
die Zeit und die Art der Bestimmungen
bezüglich der Festsetzung der
des Vermögens zu erhalten, bestimmt
sind nach Festsetzung der
von dem Vermögen zu erhaltenden

...

§ 11

...

§ 12

...

...

...

